

# Lutherstadt Wittenberg

<b>Absender:</b> Fraktion AdB/ AfD	<b>Antrag</b> <b>A-001/2016</b>	<b>Datum:</b> 29.01.2016
<b>Beratungsfolge:</b> Stadtrat	<b>Termin:</b>	<b>Status:</b> öffentlich
Ausschuss Bau, Planung, Verkehr, Umwelt und Land- wirtschaft		öffentlich
<b>Betrifft:</b> <b>Antrag der Fraktion AdB/ AfD: Änderung der Satzung der Lutherstadt Wittenberg bzgl. der Sondernutzung an öffentlichen Straßen ( §9, Abs. 4)</b>		<b>Eingang Sitzungsbüro:</b> 12.01.2016
<p><b>Text:</b></p> <p>Der Stadtrat möge beschließen die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen (§9) in der Lutherstadt Wittenberg wie folgt zu ändern:</p> <p>Abs. 1 – 3 bleibt unverändert.</p> <p>Abs. 4 neu: Die Lutherstadt Wittenberg ist berechtigt, eine Verteilung der für die Wahlwerbung zur Verfügung stehenden Lichtmasten auf die zugelassenen Parteien vorzunehmen. Die Verteilung erfolgt gleichmäßig auf alle zur Wahl zugelassenen Parteien, die einen Antrag auf Wahlwerbung fristgerecht gestellt hat.</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Die bisherige Regelung widerspricht der Gleichbehandlung aller zur Wahl zugelassenen Parteien. Die vorgeschlagene neue Formulierung widerspricht auch nicht dem § 30 LWG, da dieser nur die Willkür beschränken will, dass einer Partei die Wahlwerbung in Form von Plakatierung verwehrt werden kann.</p> <p>Bei jeder Wahl haben wir eine Nullstellung. Theoretisch könnte eine Partei alle Stimmen bekommen und alle anderen keine. Niemand weiß wie der Wähler entscheidet. Das Ergebnis der vorangegangenen Wahl heranzuziehen ist eine indirekte Einflussnahme.</p> <p>Im Sinne der Demokratie ist eine Gleichbehandlung sinnvoll. Die bisherige Regelung diskriminiert vermeintlich kleine Parteien.</p> <p>gez. Dirk Hoffmann Fraktion AdB/ AfD</p>		
<b>Weiterleitung an:</b>		<b>Datum:</b>
<b>Wiedervorlage am:</b>	<b>Beantwortung am:</b>	<b>Aktz.:</b>